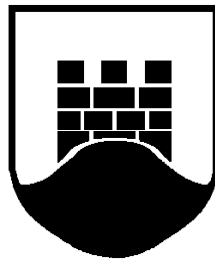


EINWOHNERGEMEINDE ZUNZGEN

Bestattungs- und Friedhofreglement



vom 31. Oktober 2007

BESTATTUNGS- UND FRIEDHOFREGLEMENT

Gestützt auf § 13 des Kantonalen Gesetzes über das Begräbniswesen vom 19. Oktober 1931 und § 46 Ziffer 1 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 wird von der Einwohnergemeindeversammlung Zunzgen folgendes Bestattungs- und Friedhofreglement erlassen:

§ 1 Zuständigkeit und Aufsicht

Das gesamte Bestattungs- und Friedhofreglement untersteht dem Gemeinderat. Der Departementsvorsteher hat die Aufsicht über das Friedhofpersonal.

§ 2 Pflicht und Anmeldung der Todesfälle

Jeder Todesfall ist unverzüglich dem zuständigen Zivilstandsamt, sowie der Gemeindeverwaltung unter Vorlage der ärztlichen Todesbescheinigung und des Familienbüchleins/Familienschein anzuzeigen.

§ 3 Anordnung für die Bestattung

Die Gemeindeverwaltung setzt im Einverständnis mit der Trauerfamilie und dem zuständigen Pfarramt den Zeitpunkt für die Bestattung fest und benachrichtigt alle mit der Bestattung beauftragten Organe. Die Verständigung mit dem/der Pfarrer/in über die Art der Abdankung, sowie die Bestellung des Sarges ist Sache der Trauerfamilie. Liegt für die Bestattung eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen vor, so ist dieser nachzukommen.

Falls weder eine schriftliche Willensäußerung der oder des Verstorbenen noch eine Willenserklärung der Angehörigen vorliegt, erfolgt eine Beisetzung im Gemeinschaftsgrab.

§ 4 Kremation

Bei einer Feuerbestattung verständigt die Gemeindeverwaltung das zuständige Krematorium und vereinbart den Zeitpunkt zur Überführung des oder der Verstorbenen.

Für Feuerbestattungen im Krematorium gelten die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den beteiligten Kantonen. Die Gemeinde bezahlt die Kremation ohne Überführungskosten. Das Abholen der Urne erfolgt durch die Angehörigen oder den Bestattungsunternehmer.

§ 5 Amtliche Bekanntmachung

Die Gemeindeverwaltung veranlasst die amtlichen Bekanntmachungen, sofern die Trauerfamilie nichts anderes wünscht.

§ 6 Bestattungsort

Erdbestattungen sind nur auf dem Friedhof zulässig.

Urnen können im Einverständnis mit den Grundeigentümern/innen auch ausserhalb des Friedhofs auf privatem Areal beigesetzt werden. Dies allerdings ohne Errichtung eines Grabmals.

Das Verstreuen der Totenasche ist nur ausserhalb des Siedlungsgebietes erlaubt. Innerhalb des Siedlungsgebietes darf die Asche nur mit besonderer Bewilligung des Gemeinderates verstreut werden.

§ 7 Bestattungstermine und Bestattungszeiten

Die Bestattung soll frühestens 48 Stunden und spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes stattfinden. In besonderen Fällen können aufgrund des ärztlichen Zeugnisses Ausnahmen bewilligt werden.

In der Regel finden die Bestattungen Montag bis Freitag und in Ausnahmefällen auch am Samstag statt. An Sonntagen, staatlich anerkannten und kirchlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. Eine Ausnahme bilden zwei aufeinander folgende gesetzliche Sonn- bzw. Feiertage.

§ 8 Bestattungsfeier

Die Art der Bestattungsfeier bleibt den Angehörigen überlassen. Alle Handlungen und Ansprachen müssen jedoch dem Ernst und der Würde des Ortes entsprechen. Für aussergewöhnliche Beisetzungsfeiern auf dem Friedhof ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

§ 9 Beisetzungsstätten

Für die Beisetzung auf dem Friedhof Zunzgen bestehen folgende Möglichkeiten:

- a Reihengräber für Erdbestattungen
- b Reihengräber für Urnenbestattungen
- c Urnenwand für Urnenbestattungen
- d Urnenhof für Urnenbestattungen
- e Beisetzung einer Urne auf der Grabstätte eines Verstorbenen
- f Gemeinschaftsgrab (Schüttgrab)
- g Gemeinschaftsgrab (Urne)
- h Grab des Unbekannten

Bei der Bestattung im Gemeinschaftsgrab (Schüttgrab) steht es den Angehörigen frei, ob sie ein Metallplättli mit der Namensgravur anbringen möchten. Die Asche wird ohne Urne beigesetzt, wobei die Angehörigen der dort Bestatteten keine Möglichkeit haben, ein Grabmal zu stellen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes (Schüttgrab) ist Sache der Einwohnergemeinde.

Bei der Bestattung im Gemeinschaftsgrab (Urne) wird die sich selbst auflösende Urne im Gemeinschaftsgrabfeld beigesetzt. Es steht den Angehörigen frei, ob sie ein Metallplättli mit der Namensgravur anbringen möchten. Die Angehörigen der dort Bestatteten haben keine Möglichkeit, ein Grabmal zu stellen und Bepflanzungen vorzunehmen. Ausschmückung und Unterhalt dieses Gemeinschaftsgrabes (Urne) ist Sache der Einwohnergemeinde.

Bei der Bestattung im Grab des Unbekannten wird die sich selbst auflösende Urne im Grabfeld beigesetzt. Die Lage der Urne bleibt unbekannt. Weder ein Namen noch eine Totentafel weisen auf die Bestatteten hin. Ausschmückung und Unterhalt des Grabes der Unbekannten ist Sache der Einwohnergemeinde.

§ 10 Beisetzung in ein bestehendes Grab

Die Beisetzung einer Urne kann auch in die Grabstätte des vorverstorbenen Angehörigen in einem Reihengrab für Erdbestattungen erfolgen, sofern bis zur Aufhebung des betreffenden Grabfeldes noch mindestens 10 Jahre vergehen. Es können zusätzlich maximal 4 Urnen beigesetzt werden.

Unter den gleichen Bedingungen darf die Beisetzung einer zweiten Urne auf der Grabstätte eines vorverstorbenen Angehörigen in einem Urnengrab oder einer Urnenwand/Urnenhof vorgenommen werden.

Für aussergewöhnliche Beisetzungen ist die Bewilligung des Gemeinderates erforderlich.

§ 11 Unentgeltliche Bestattung

Ohne Rücksicht auf Konfession und Herkunft werden unentgeltlich bestattet:

1. alle verstorbenen Personen, die zur Zeit des Todes in der Gemeinde gesetzlichen Wohnsitz hatten.
2. vorübergehend auswärts wohnhaft gewesene Angehörige der Gemeinde ansässiger Familien, sofern die Bestattung in Zünzgen gewünscht wird. Der Leichentransport vom Todesort zum Friedhof geht zu Lasten der Hinterlassenen.

Die unentgeltliche Bestattung schliesst Folgendes ein:

- amtliche Bekanntmachung
- Überlassung eines Erd- resp. Urnengrabes oder im Gemeinschaftsgrab
- Kosten für eine allfällige Kremation (exkl. Transport ins Krematorium)
Aushebung und Wiederauffüllung des Grabes

- Beisetzung des/der Verstorbenen
kleines provisorisches Namensschild mit dem Namen des/der Verstorbenen

§ 12 Bestattung gegen Entgelt

Gegen Bezahlung einer Grabstättengebühr (siehe Gebührenverordnung) und sämtlicher Bestattungskosten können auf dem Friedhof Zunzgen ebenfalls bestattet werden:

1. im Gemeindebann verstorbene Personen, die zur Zeit des Todes nicht in der Gemeinde Wohnsitz hatten.
2. mit besonderer Erlaubnis des Gemeindepräsidenten/der Gemeindepräsidentin auch Verstorbene aus anderen Gemeinden, sofern nicht § 11 zur Anwendung kommt.

§ 13 Bestattung ungeborener Kinder

Kinder, die vor der Geburt verstorben sind, dürfen wie die übrigen Verstorbenen bestattet werden. Vorbehalten bleibt die Bestattung von Kindern, die vor der 22. Schwangerschaftswoche verstorben sind. Diese werden ausschliesslich im Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 14 Auswärtige Bestattung

Wird eine Bestattung auswärts gewünscht, haben sich die Angehörigen persönlich mit dem dortigen Amt in Verbindung zu setzen und sämtliche Kosten selber zu tragen.

§ 15 Allgemeines

Der Friedhof ist ein Ort der Ruhe und Besinnung. Diesem Umstand soll durch alle Besucher gebührend Rechnung getragen werden. Die zum Friedhof gehörenden Geräte, z.B. Giesskannen sowie Blumenvasen müssen nach Gebrauch wieder an ihren Ort gebracht werden.

Das Abreissen von Blumen, Zweigen und dergleichen von fremden Gräbern oder von der allgemeinen Anlage ist strikt untersagt.

Kinder unter 10 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung Erwachsener gestattet. Jeder private Fahrrad- oder Motorfahrzeugverkehr auf dem Friedhof ist verboten. Das Mitführen von Hunden innerhalb des Friedhofareals ist nicht gestattet.

§ 16 Friedhofpersonal

Das Friedhofpersonal übt in Verbindung mit dem Gemeinderat die Aufsicht aus. Es ist für Ordnung und Instandhaltung der Anlagen verantwortlich.

§ 17 Gräberverzeichnis

Die Gemeindeverwaltung führt das Gräberverzeichnis.

§ 18 Abgrenzung der Gräber

Jedes Grab erhält in der Regel ein provisorisches Namensschild. Die Reihengräber müssen durch eine einheitliche Grababgrenzung unterteilt werden.

§ 19 Gräberabstand

Zwischen den Reihengräbern muss ein Abstand von mindestens 25 cm und zwischen den Gräberreihen von mindestens 60 cm und Maximum 1 m eingehalten werden. Die Grabstätten werden mit Ausnahme des Gemeinschaftsgrabes fortlaufend angelegt.

§ 20 Grabgrößen

	Länge	Breite	Tiefe
Sarg-Reihengräber	2.15 m	0.95 m	1.50 m
Urnen-Reihengräber	0.80 m	0.50 m	0.60 m

§ 21 Gestaltung und Material der Grabmäler

Als Werkstoffe für die Erstellung von Grabmälern sind zugelassen: Naturstein, Holz, Eisen, Glas und patinierte Bronze. Diese Werkstoffe können auch miteinander kombiniert werden.

Das Grabmal ist ein Gedächtniszeichen, welches die Erinnerung an den Verstorbenen wach hält und eine Aussage über sein Leben oder seinen Glauben enthalten kann. Es soll persönlich gestaltet sein, ästhetischen Anforderungen genügen und sich in das Gesamtbild des Friedhofes harmonisch einfügen.

§ 22 Gesuch um Errichtung eines Grabmals

Vor der Errichtung eines Grabmals ist beim Gemeinderat ein Gesuch einzureichen. Dieses soll Auskunft über Ausmass, Form, Material, Farbe, Bearbeitung und Gestaltung des Grabmals geben. Dem Gesuch ist eine Skizze im Doppel beizulegen.

§ 23 Grösse der Grabmäler

Die vorgeschriebenen Höhenmasse dürfen bei Figuren, Kreuzen, schlanken Stelen, sowie Grabmälern mit stark abgedachtem oder rundem Kopf maximal 10 cm überschritten werden. Kreuze dürfen die maximale Breite überdies um 5 cm überschreiten.

ab Fundament	max. Höhe	max. Breite	max. Dicke
stehende Grabmäler bei Sarg-Reihengräbern	1.15 m	0.50 m	0.12 – 0.16 m
stehende Grabmäler bei Urnen-Reihengräbern	1.00 m	0.45 m	0.15 m
Liegende Grabmäler	0.50 m	0.50 m	

Masse für die Grabeinfassungen:

Grabeinfassungen	max. Länge	max. Breite
bei Sarg-Reihengräbern	1.65 m	0.65 m
bei Urnen-Reihengräbern	1.00 m	0.60 m
Liegende Grabmäler	0.50 m	0.45 m

Urnenwand/Urnenhof Die Beschriftung der Platten wird durch die Gemeinde vorgenommen und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Gemeinschaftsgrab Die Beschriftung, falls von den Angehörigen gewünscht, wird durch die Gemeinde vorgenommen und den Angehörigen in Rechnung gestellt.

§ 24 Setzen der Grabmäler

Bei Erdgräbern dürfen die Grabmäler nicht vor Ablauf eines Jahres gesetzt werden. Bei geringfügigen Abweichungen kann das Friedhofspersonal Ausnahmen erteilen. Das Richten der Grabmäler ist Sache der Angehörigen.

§ 25 Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, Ausnahmen von §§ 23 - 24 dieses Reglements zu bewilligen, sofern dadurch weder die unmittelbare Umgebung des betreffenden Grabes noch die Wirkung des gesamten Friedhofbildes eine Beeinträchtigung erleiden.

§ 26 Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

Alle Gräber sind von den Angehörigen in Ordnung zu halten. Vernachlässigte Grabstätten werden nach erfolgloser Aufforderung zur Instandstellung abgeräumt und auf Kosten der Angehörigen neu bepflanzt.

Bei der Wahl der Pflanzen zur Schmückung des Grabes ist auf die harmonische Wirkung des einzelnen Grabfeldes und des ganzen Friedhofes Rücksicht zu nehmen. Zierpflanzen dürfen eine Höhe von 50 cm nicht überschreiten. Der Zugang zu den einzelnen Gräbern darf weder durch Bepflanzung noch durch Grabschmuck beeinträchtigt werden.

§ 27 Ordnungswidrige Grabanlagen

Diesem Reglement nicht entsprechende Grabanlagen sind auf Verlangen des Gemeinderats den Vorschriften anzupassen.

§ 28 Aufhebung der Grabfelder

Die Pietätsfrist beträgt für alle Gräber mindestens 20 Jahre. Ausgrabungen von erdbestatteten Personen zum Zwecke einer Grabverlegung innerhalb des Friedhofes sind nicht gestattet.

Bei der turnusgemässen Aufhebung eines Grabes gemäss § 9, Lit. c und d besteht kein Anspruch auf ein neues Grab für die/den Zweitverstorbene/n. Die Pietätsfrist wird nur für die/den Erstverstorbene/n eingehalten.

Vor Beginn eines neuen Belegungsturnus werden die Angehörigen schriftlich aufgefordert, Grabmäler und Pflanzungen zu entfernen. Die Räumung von Grabfeldern wird zudem öffentlich bekannt gegeben.

Über nicht abgeholte Gegenstände verfügt nach Ablauf der dreimonatigen Frist die Einwohnergemeinde ohne Entschädigungsanspruch der Angehörigen. Dies gilt auch für Grabstätten Verstorbener, deren Angehörige nicht ermittelt werden können.

§ 29 Gebührenverordnung

Die Höhe der in diesem Bestattungs- und Friedhofreglement vorgesehenen Gebühren für Gräber und sonstige Arbeiten werden vom Gemeinderat in einer besonderen Gebührenverordnung festgelegt.

§ 30 Haftung

Die Gemeinde übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die an Grabmälern, Pflanzungen etc. durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen Dritter oder höherer Gewalt verursacht werden.

§ 31 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

Gegen den Einspracheentscheid des Gemeinderates kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

Dieses Bestattungs- und Friedhofreglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Einwohnergemeindeversammlung und Genehmigung durch die Volkswirtschafts- und Sanitätsdirektion des Kantons Basel-Landschaft in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 31. Oktober 2007.

GEMEINDEVERSAMMLUNG ZUNZGEN

Gemeindepräsidentin
Ruth Sprunger

Gemeindeverwalter
Michael Schaeren



Von der Sanitäts- und Volkswirtschaftsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt, mit Entscheid Nr. 508 vom 8. Januar 2008.

Friedhofgebühren

Abdankungsfeiern (keiner Landeskirche zugehörend)	CHF 250.—
Beschriftung Metalplättli Gemeinschaftsgrab	CHF 50.—
Beschriftung und Platte Urnenwand	CHF 1000.—
Beschriftung und Aluminiumplatte Urnenhof	CHF 850.—
Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen im Reihengrab für Erwachsene	CHF 800.—
Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen im Reihengrab für Kinder (0-4Jahre)	CHF 200.—
Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen im Urnenreihengrab	CHF 400.—
Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen in Urnenwand	CHF 300.—
Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen im Urnenhof	CHF 300.—
Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen in eine bestehende Nische in der Urnenwand	CHF 200.—
Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen in eine bestehende Nische im Urnenhof	CHF 200.—
Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen im Gemeinschaftsgrab	CHF 300.—
Bestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen im Grab des Unbekannten	CHF 300.—
Urnenbestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen in ein bestehendes Erdgrab	CHF 400.—
Urnenbestattung von auswärts wohnhaft gewesenen Personen in ein bestehendes Urnenreihengrab	CHF 400.—

Auszug aus der Gebührenordnung vom 1. Januar 2006